

Umsatzsteuerliche Behandlung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln

Durch zahlreiche Änderungen des Umsatzsteuerrechts ist die umsatzsteuerliche Behandlung einer Vermietung von Beförderungsmitteln mittlerweile oftmals unklar. Dieses Merkblatt soll als Entscheidungshilfe beim korrekten Ausweis der Umsatzsteuer dienen.

1. Wer muss auf den korrekten Umsatzsteuerausweis achten?

Die zahlreichen Regelungen zum Ausweis der Umsatzsteuer bei der Vermittlung von Beförderungsmitteln betreffen nur Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Vereinfacht bedeutet dies, dass jeder, der Beförderungsmitteln gegen Entgelt vermietet und bei seinen sonstigen Umsätzen Umsatzsteuer ausweist, auf die nachfolgenden Regeln achten sollte. Von diesen Regelungen sind selbstverständlich die so genannten Kleinunternehmer nicht betroffen.

Grundsätzlich ist zwischen einer kurzfristigen (siehe Punkt 2) und einer langfristigen Vermietung (siehe Punkt 3) zu unterscheiden.

2. Kurzfristige Vermietung

Als kurzfristige Vermietung gilt eine Vermietung von bis zu 30 Tagen (bis zu 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen). Werden diese Fristen überschritten, ist dies unbeachtlich, wenn die Fristüberschreitung aufgrund höherer Gewalt (Krankheit, Unfall, Unwetter) erfolgt.

Führt ein Unternehmer eine solche kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels aus, ist der Ort der sonstigen Leistung immer dort, wo das Beförderungsmittel dem Nutzer überlassen wird. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, eine USt-ID-Nr. verwendet, im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Der Ort der Überlassung des Fahrzeugs ist dort, wo der leistende Unternehmer dem Kunden das Fahrzeug tatsächlich übergibt.

3. Langfristige Vermietung

Eine langfristige Vermietung liegt immer dann vor, wenn ein Wasserfahrzeug länger als 90 Tage bzw. ein Landfahrzeug länger als 30 Tage an den gleichen Mieter vermietet wird.

In diesem Fall muss unterschieden werden, ob an einen anderen **Unternehmer** vermietet wird, der das Fahrzeug für sein Unternehmen mietet oder ob der Mieter **kein Unternehmer** (sog. Nichtunternehmer) im Sinne der Umsatzsteuer ist.

a) Vermietung an Nichtunternehmer

Wird ein Beförderungsmittel an einen Nichtunternehmer langfristig vermietet, ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.

Beispiel: Der Autohändler A vermietet einen Pkw für 100 Tage an den Privatmann B, der in Österreich wohnt. Das Fahrzeug wird dem B in Deutschland übergeben. B fährt mit dem Fahrzeug nur in Deutschland.

A führt mit der Vermietung des Fahrzeugs eine sonstige Leistung aus. Es handelt sich um die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels. Da B seinen Wohnsitz in Österreich hat, wird die Vermietungsleistung in Österreich ausgeführt (§ 3 a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG). Die Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar, A muss diesen Umsatz aber in Österreich der Umsatzsteuer mit 20% unterwerfen und in Österreich abführen. Das gleiche Ergebnis läge übrigens auch vor, wenn der Pkw z.B. in Italien übergeben worden wäre. Der Ort der Übergabe ist nämlich nur bei der kurzfristigen Vermietung relevant.

Hiervon gibt es insbesondere bei der Vermietung von Sportbooten eine Ausnahmen (§ 3 a Abs. 3 Satz 4 UStG).

Hat der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz in Deutschland, ist auf der Rechnung 19% Umsatzsteuer auszuweisen.

b) Vermietung an einen Unternehmer

Die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels an einen Unternehmer für sein Unternehmen wird nach der Grundregelung besteuert (§ 3 a Abs. 2 UStG). Die Leistung ist dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Beispiel: Der Autohändler A vermietet einen Pkw für 100 Tage an den österreichischen Unternehmer B, dessen Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat. Das Fahrzeug wird dem B jedoch in Italien übergeben. B fährt mit dem Fahrzeug danach aber nur noch in Deutschland.

A führt mit der Vermietung des Fahrzeugs eine sonstige Leistung aus. Es handelt sich um die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels. Da B sein Unternehmen von Österreich aus betreibt, wird die Vermietungsleistung in Österreich ausgeführt (§ 3 a Abs. 2 UStG). Die Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar. Völlig egal ist hierbei auch, wo B wohnt, da nur auf den Unternehmenssitz abzustellen ist.

Da es sich zudem aus österreichischer Sicht um eine Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmers handelt, geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger B über (Reverse Charge). A weist auf seiner Rechnung keine Umsatzsteuer aus.

Im Drittlandsverkehr, also wenn die vertragliche Beziehung mit einem Kunden außerhalb der EU besteht, kann sich der Ort aber auch anderweitig verlagern (§ 3 a Abs. 6 oder Abs. 7 UStG).

4. Überlassung von Fahrzeugen an das Personal

Eine langfristige Überlassung an einen Nichtunternehmer liegt auch vor, wenn ein Fahrzeug an das Personal für dessen privaten Bedarf überlassen wird. Es handelt sich dabei um einen tauschähnlichen (entgeltlichen) Umsatz, der seit dem 30.06.2013 dort ausgeführt ist, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

Hat der deutsche Unternehmer im Ausland ansässige Arbeitnehmer, denen er einen Pkw auch zur privaten Nutzung überlässt, muss die Nutzungsüberlassung im dem anderen Staat der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Rechtsstand: 18.04.2014

Das Merkblatt gibt lediglich einen Überblick über das behandelte Thema und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.